

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie Bayern

Handlungshilfe Mitbestimmung bei Dienstplänen

Ohne Zustimmung der MAV gibt es keinen gültigen Dienstplan. Wie kann die MAV ihre Mitbestimmung zum Dienstplan und dessen Änderungen ausüben?

Der Dienstplan ist das zentrale Organisations- und Steuerungselement des Dienstgebers. Er übt damit sein Direktionsrecht über die Verteilung der Arbeitszeit aus. In der Regel wird diese Verantwortung an Dienstplaner*innen delegiert, die mehr oder (meist) weniger firm in den einschlägigen rechtlichen Grundlagen sind. Umso wichtiger ist es, dass die MAVen den Dienstplänen zustimmen und die Dienstpläne kontrollieren. Im § 40 Buchstabe d (MVG-EKD) ist die Mitbestimmung dazu normiert. Regelungen zur Arbeitszeit dienen dem Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden. Werden diese unterlaufen (z.B. Pausen, Ruhezeiten), dann hat das über kurz oder lang Einfluss auf die Krankenstände. Daher lohnt sich die Mühe und der eine oder andere Konflikt. Gute Dienstpläne erhalten die Gesundheit und schaffen Vertrauen.

Option 1: Umsetzen, was im Gesetz steht.

In einer Dienstvereinbarung (DV) kann geregelt werden:

Zeitpunkt der Zustellung des DP an die MAV, Regelungen zum Verfahren, Regelungen zum Verfahren bei DP-Änderungen, Grundsätze zur DP-Gestaltung (Keine geteilten Dienste oder wenn ja mit Zulage, Ankündigungsfristen für DP-Änderungen, Wochenenden vor und nach Urlaub frei, …). Wir empfehlen die Gründung eines DP-Ausschuss.

Bewertung: Sehr gut. Die Kolleg*innen werden so wie es gesetzlich vorgesehen ist von euch geschützt.

Option 2: Mitbestimmung beim DP wie oben, keine formelle Mitbestimmung bei DP-Änderungen unter bestimmten Voraussetzungen.

Dazu braucht es eine DV, in der die Voraussetzungen beschrieben werden. Eine Voraussetzung wäre z.B. der Nachweis, dass die Dienstplaner*innen in AVR-Bayern und Arbeitszeitgesetz geschult sind. Dazu können weitere Punkte wie oben beschrieben geregelt werden. Kontrollrecht bleibt unbenommen. Klausel, dass DV von der MAV ausgesetzt werden kann, wenn bei DP-Änderungen gegen AVR-Bayern, Arbeitszeitgesetz oder bestehende DVs verstoßen wird. Auch hier kann ein DP-Ausschuss von großem Nutzen sein.



© GA Diakonie: Handwerkszeug für MAV Stand: 27.02.2024 Seite 1 von 2



Bewertung: Kann ein praktikabler Weg sein, wenn DP-Änderungen nicht zu häufig vorkommen.

Option 3: DP und DP-Änderungen werden kontrolliert unter bestimmten Voraussetzungen. Verkürzte Fristen. Zustimmungsfiktion, wenn sich die MAV nicht äußert.

Das ist eine Variante, wenn der hauptsächliche Widerstand gegen die Mitbestimmung auch aus den Reihen der Kolleg*innen in der frühzeitig notwendigen Vorlage des DP besteht. Dazu braucht es eine DV, in der die Voraussetzungen (siehe Option 2) und evtl. verkürzte Fristen (z.B. eine Woche für DP, ein Tag für DP-Änderungen) geregelt werden. Ein DP-Ausschuss (§ 23a MVG-EKD), der in der kurzen Frist einfacher zusammentreten und beschließen kann, ist hier unentbehrlich.

Möglicher Weg, wenn die MAV mit kurzen Fristen zurechtkommt und schnelle Erörterungen möglich sind. Schwierig wird's im Fall der Verweigerung der Zustimmung. Das Einigungsstellenverfahren wird nicht vor Inkrafttreten des DP abgeschlossen sein. Dienstgeber muss beim Kirchengericht per einstweiliger Verfügung den DP in Kraft setzen. MAV kann dann, wenn keine Einigung für die Zukunft zustande kommt, die DV kündigen und Option 1 in Kraft setzen.

Bewertung: Sportlich aber kann funktionieren.



© GA Diakonie: Handwerkszeug für MAV